



Bewertungsteam zu makroprudenziellen Maßnahmen

Hintergrundvermerk zur Neufestsetzung einer in Österreich getroffenen Maßnahme gemäß Artikel 133 der Eigenkapitalrichtlinie und zur gegenseitigen Anerkennung dieser Maßnahme durch andere Mitgliedstaaten¹

Hintergrundvermerk

Einleitung

Am 20. März 2026 erhielt das Sekretariat des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB) eine förmliche Anzeige der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über ihre Absicht, die Höhe des bestehenden sektoralen Systemrisikopuffers gemäß Artikel 133 Absatz 9 der Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD) zu ändern.² Seit dem 1. Juli 2025 besteht ein sektoraler Systemrisikopuffer von 1 % für alle in Österreich belegenen Risikopositionen gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften im Bau- und Immobiliensektor (Risikopositionen im Gewerbeimmobiliensektor) mit Ausnahme des Tiefbaus und von Risikopositionen gegenüber gemeinnützigen Bauvereinigungen. Dieser sektorale Systemrisikopuffer wird auf konsolidierter, teilkonsolidierter und Einzelbasis angewandt. Die neue Systemrisikopufferquote beträgt 3,5 % und wird im Laufe der Zeit schrittweise eingeführt, wobei ab dem 1. Juli 2026 eine Quote von 2 % und ab dem 1. Juli 2027 eine Quote von 3,5 % gilt. Gemäß Artikel 133 Absatz 11 CRD gibt der ESRB eine Stellungnahme dazu ab, ob der sektorale Systemrisikopuffer als angemessen erachtet wird, da die kombinierte Quote des breit angelegten Systemrisikopuffers von 0,5 %-1 % und des erhöhten sektoralen Systemrisikopuffers mehr als 3 % und für mindestens eines der betroffenen Institute bis zu 5 % beträgt.

Um grenzüberschreitende Auswirkungen in Form von Sickerverlusten und Aufsichtsarbitrage zu verhindern, ersuchte die österreichische FMA den ESRB am 20. März 2026 im Einklang mit Artikel 134 Absatz 5 CRD darum, eine Empfehlung auf gegenseitige Anerkennung in Bezug auf die Maßnahme gemäß Artikel 133 CRD auszusprechen. Die seit Juni 2025 geltende Maßnahme wird derzeit vom ESRB zur gegenseitigen Anerkennung empfohlen.³ Die FMA hat nun darum ersucht, dass der erhöhte Puffer in gleicher Weise gegenseitig anerkannt wird, wie die bisherige Maßnahme. So soll sichergestellt werden, dass er auf konsolidierter, teilkonsolidierter und Einzelbasis

¹ Für die Zwecke dieses Vermerks bezieht sich der Begriff „Mitgliedstaaten“ auf die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), einschließlich aller EU-Mitgliedstaaten, sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt.

² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

³ Am 4. November 2025 verabschiedete der ESRB die Empfehlung ESRB/2025/10 zur Änderung der Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 15. Dezember 2015 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ESRB/2015/2) (ABl. C 97 vom 12.3.2016, S. 9).

angewandt wird, unabhängig davon, ob Risikopositionen über Tochtergesellschaften oder Zweigstellen gehalten werden oder aus direkter grenzüberschreitender Kreditvergabe resultieren. Die FMA ist der Ansicht, dass grenzüberschreitende Auswirkungen wie Sickerverluste und Aufsichtsarbitrage ohne gegenseitige Anerkennung zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen den Instituten führen und die Wirksamkeit der Maßnahme verringern könnten.

Da die Summe aus dem sektoralen Systemrisikopuffer, dem Systemrisikopuffer und den jeweiligen Puffern für anderweitig systemrelevante Institute (A-SRI) für sechs Banken eine kombinierte Quote von über 5 % ergibt, muss der ESRB der Europäischen Kommission gemäß Artikel 131 Absätze 5a und 15 CRD eine Stellungnahme vorlegen. Daher wird die Stellungnahme des ESRB zur Erhöhung des sektoralen Systemrisikopuffers auch eine Bewertung enthalten, ob die kombinierten Quoten des A-SRI-Puffers und des sektoralen Systemrisikopuffers als angemessen erachtet werden.

Aufgabe des Bewertungsteams ist es, die Angemessenheit der erhöhten sektoralen Systemrisikopufferquote und der kombinierten Quoten des sektoralen Systemrisikopuffers, des Systemrisikopuffers und des A-SRI-Puffers zu bewerten. Dazu gehört auch, den Entwurf einer Stellungnahme zu den Ergebnissen vorzulegen.

Darüber hinaus sollte das Team die Begründung für eine mögliche gegenseitige Anerkennung bewerten, die gemeinsame Höchstgrenze für die Wesentlichkeitsschwelle festlegen und eine Empfehlung des ESRB ausarbeiten, in der die Gründe für die Maßnahme und der Zeitpunkt der gegenseitigen Anerkennung dargelegt werden. Die aktuelle Bewertung stützt sich weitgehend auf quantitative und qualitative Informationen der österreichischen FMA.

Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen

Die österreichische FMA schlägt vor, den derzeitigen sektoralen Systemrisikopuffer von 1 % auf 3,5 % zu erhöhen. Der sektorale Systemrisikopuffer wurde am 1. Juli 2025 für alle in Österreich belegenen Risikopositionen gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften in den Gewerbeimmobiliensektoren eingeführt, mit Ausnahme des Tiefbaus und gemeinnütziger Bauvereinigungen. Er wurde auf konsolidierter, teilkonsolidierter und Einzelbasis angewandt. Der sektorale Systemrisikopuffer soll weiterhin auf alle in Österreich zugelassenen Institute und auf zwei Tochtergesellschaften (UniCredit Bank Austria AG und Santander Consumer Bank GmbH) angewandt werden, deren Muttergesellschaften ihren Sitz in anderen Mitgliedstaaten haben. Die Maßnahme erstreckt sich auf nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften mit Ausnahme gemeinnütziger Bauvereinigungen und bezieht sich auf Bau- und Immobilienaktivitäten gemäß Definition in der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union (NACE-Codes F41 „Hochbau“, F43 „Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe“ und M68 „Grundstücks- und Wohnungswesen“). Die neue Systemrisikopufferquote beträgt 3,5 % und wird schrittweise eingeführt, wobei ab dem 1. Juli 2026 eine Quote von 2 % und ab dem 1. Juli 2027 eine Quote von 3,5 % gilt.

Während die FMA bereits bei der ursprünglichen Festlegung des sektoralen Systemrisikopuffers eine Quote von 3,5 % für angemessen hielt, wurde aufgrund der Unsicherheit in Bezug auf die Risikogewichte gemäß der

Eigenkapitalverordnung (CRR3) beschlossen, zunächst eine Quote von 1 % festzulegen.⁴ Für Banken, die den Standardansatz verwenden, werden die Eigenkapitalanforderungen für Risikopositionen im Zusammenhang mit Immobilien mit der CRR3 risikosensitiver, da für solche Risikopositionen ein stärker granularer Ansatz verwendet wird.⁵ Beispielsweise müssen je nachdem, ob die Beleihungsquote über oder unter 55 % liegt, unterschiedliche Risikogewichte angewandt werden. Dies hat bei österreichischen Banken, die den Standardansatz verwenden, zu einem erheblichen Anstieg der Risikogewichte in Bezug auf Risikopositionen im Gewerbeimmobiliensektor geführt. Das ist insbesondere bei Krediten mit hohen Beleihungsquoten der Fall. Dieser Anstieg war angesichts der großen Zahl von eher kleineren Finanzinstituten in Österreich schwer vorhersehbar. Derzeit betragen die Risikogewichte für Risikopositionen im Gewerbeimmobiliensektor 51 % für Banken, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz verwenden, und 79 % für Banken, die den Standardansatz verwenden.

Mit der vorgeschlagenen Maßnahme adressierte Risiken

Die Risiken auf dem österreichischen Gewerbeimmobilienmarkt sind hoch und schlagen sich bereits teilweise nieder. Die Quote notleidender Kredite (NPL-Quote) lag im Dezember 2025 bei 8,3 %.⁶ Ein erheblicher Anteil der österreichischen Bankkredite konzentriert sich auf den Gewerbeimmobiliensektor – das Kreditengagement österreichischer Banken gegenüber diesem Sektor beläuft sich auf 43 % der gesamten Kredite an den Unternehmenssektor, wobei große Unterschiede zwischen den einzelnen Banken bestehen. Nach Angaben der FMA umfasst das österreichische Bankensystem derzeit 399 Banken (ohne Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU). Bei rund 30 % von ihnen macht der Anteil von Gewerbeimmobilienkrediten mehr als 50 % ihrer gesamten Unternehmenskredite aus. Dabei erreichen die größten Risikopositionen 70 %, daneben bestehen anhaltende Bewertungsrisiken. Die Ausfallwahrscheinlichkeit im Gewerbeimmobiliensektor lag im Dezember 2025 bei 2,55 %. Kredite an den Gewerbeimmobiliensektor weisen nach Angaben der FMA tendenziell ein hohes Risiko auf, wobei viele eine Beleihungsquote von über 80 % aufweisen.

Die Stresstests und Szenarioanalysen der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) ergeben ähnliche NPL-Quoten wie an den US-amerikanischen, spanischen und irischen Immobilienmärkten während der globalen Finanzkrise.⁷ Eine ähnliche Krise, vor allem in Verbindung mit Bankenausfällen, würde zu einem Vertrauensverlust in den österreichischen Bankensektor führen, insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Konzentration von Risikopositionen und der Ähnlichkeit der gehaltenen Vermögenswerte. Der im Rahmen des Stresstests verzeichnete Verlust von 13 Mrd. € ist etwas höher als 2025 bei der Festlegung des sektoralen Systemrisikopuffers von 1 % geschätzt (11,8 Mrd. €). Die Differenz ergibt sich aus dem schwerwiegenden Szenario, insbesondere dem stärkeren Rückgang des BIP und der Gewerbeimmobilienpreise.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁵ Deutsche Bundesbank, **EU-Bankenpaket**, Monatsberichte, Juli 2024.

⁶ Siehe das **Gewerbeimmobilien-Dashboard** der Oesterreichischen Nationalbank.

⁷ Oesterreichische Nationalbank, **Finanzmarktstabilitätsbericht 48**, November 2024.

Gemeinnützige Bauvereinigungen sind einem deutlich geringeren Risiko ausgesetzt als andere Unternehmen im Gewerbeimmobiliensektor und sind daher vom Anwendungsbereich der Maßnahme ausgenommen. Auf diese Vereinigungen entfallen rund 20 % der gesamten Kredite an Unternehmen im Immobiliensektor. Sie gelten als weniger risikobehaftet, da sie gesetzlich verpflichtet sind, sich nur an risikoarmen Projekten zu beteiligen und konservative Eigenkapitalbeträge zu halten. Infolgedessen ist keine dieser Bauvereinigungen jemals ausgefallen.

Das Bewertungsteam ist der Ansicht, dass es keine Überschneidungen zwischen dem sektoralen Systemrisikopuffer, dem bestehenden A-SRI-Puffer und dem Systemrisikopuffer gibt. Der A-SRI-Puffer, der im November 2025 in puncto Höhe und Anwendungsbereich gegenüber dem Vorjahr unverändert blieb, adressiert Risiken, die sich aus der Bedeutung der Banken für das Finanzsystem insgesamt ergeben. Der umgesetzte Systemrisikopuffer bezieht sich auf Risiken im Zusammenhang mit dem öffentlichen Eigentum an Banken, der Konzentration von Risikopositionen in mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern sowie mit Verflechtungen. Der A-SRI-Puffer und der Systemrisikopuffer adressieren die langfristigen und strukturellen Risiken des Finanzsektors insgesamt. Unterdessen trägt der sektorale Systemrisikopuffer erhöhten Risiken Rechnung, die speziell vom Gewerbeimmobiliensektor ausgehen.

Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit

Das Bewertungsteam ist der Ansicht, dass der Nutzen einer Erhöhung der sektoralen Systemrisikopufferquote die Kosten für die Umsetzung der Änderung übersteigt. Der Anstieg führt zu zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen in Höhe von 1,7 Mrd. €, wodurch sich der sektorale Systemrisikopuffer insgesamt auf 2,3 Mrd. € erhöht. Da der österreichische Bankensektor nach wie vor sehr rentabel ist und über reichlich Kapital verfügt, müsste lediglich eine kleine Regionalbank Eigenkapital aufnehmen, um der Erhöhung des sektoralen Systemrisikopuffers gerecht zu werden. Eine Erhöhung des allgemeinen Systemrisikopuffers um 0,5 Prozentpunkte hätte einen ähnlichen Effekt auf das Gesamtkapitalvolumen. Eine solche Erhöhung würde jedoch alle Banken betreffen und nicht nur die Banken mit den größten Risikopositionen im Gewerbeimmobiliensektor.

Gegenseitige Anerkennung (Reziprozität)

Auf Risikopositionen bezogene makroprudenzielle Maßnahmen können ihre Wirkung nur dann voll entfalten, wenn das adressierte Risiko unabhängig vom Standort des davon betroffenen Kreditinstituts vollständig abgedeckt wird. Das Risiko von grenzüberschreitenden Sockerverlusten, Aufsichtsarbitrage und ungleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen den Kreditinstituten kann durch die gegenseitige Anerkennung makroprudenzieller Maßnahmen in anderen Ländern gemindert werden. Der Umstand, dass sich die österreichische Maßnahme auf bestimmte inländische Risikopositionen und nicht auf bestimmte Institute bezieht, spricht eindeutig für eine gegenseitige Anerkennung.

Der ESRB beschreibt in seinem Rahmen für die gegenseitige Anerkennung zwei klare Ziele: die Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Kreditgeber im Europäischen Wirtschaftsraum und die Gewährleistung ihrer allgemeinen Widerstandsfähigkeit.⁸ Der Rahmen des ESRB für die gegenseitige Anerkennung soll letztendlich

⁸ Siehe Erwägungsgründe 2 bis 4 und 9 der Empfehlung ESRB/2015/2.

sicherstellen, dass in jedem Mitgliedstaat ungeachtet des rechtlichen Status und des Standorts des Finanzdienstleisters für die gleichen Risikopositionen auch die gleichen makroprudenziellen Anforderungen gelten. Wenn ausländische Kreditgeber nicht denselben oder wirkungsgleichen makroprudenziellen Maßnahmen unterliegen, erlangen sie einen Wettbewerbsvorteil. Denn sie können ihren Marktanteil – in diesem Fall ihren Anteil am österreichischen Gewerbeimmobilienmarkt – steigern, ohne denselben Eigenkapitalanforderungen zu unterliegen wie inländische Kreditnehmer, obwohl sie demselben Systemrisiko ausgesetzt sind. Dies könnte die Wirksamkeit der betreffenden makroprudenziellen Maßnahmen untergraben und das Risiko für die Herkunftsmitgliedstaaten der ausländischen Kreditgeber erhöhen. Zudem wären diese ausländischen Kreditgeber nicht verpflichtet, eine angemessene Widerstandsfähigkeit gegenüber den betreffenden Risiken aufzubauen.

Die gegenseitige Anerkennung der Maßnahmen ist auch geboten, um Aufsichtsarbitrage oder Sickerverluste zu vermeiden und dazu beizutragen, dass eine nationale Maßnahme die Risiken für die Finanzstabilität im aktivierenden Land, in diesem Fall Österreich, wirkungsvoll mindert. Wie aus den von der österreichischen FMA vorgelegten Daten hervorgeht, sind auf dem österreichischen Markt für Gewerbeimmobilienkredite zwei Tochtergesellschaften ausländischer Bankengruppen tätig, auf die ungefähr 10 % der in Österreich vergebenen solchen Kredite entfallen. Der Großteil davon ist auf eine Tochtergesellschaft eines italienischen Instituts zurückzuführen. Ausländische Zweigstellen machen rund 0,2 % dieses Markts aus, und der Anteil der direkten grenzüberschreitenden Kreditvergaben beträgt ca. 2,5 %. Die überwiegende Mehrheit der grenzüberschreitenden Risikopositionen, die auf Zweigstellen und Direktvergabe zurückgehen, stammt aus Deutschland, ein kleineres Volumen aus Liechtenstein und Frankreich. Die FMA hat dargelegt, dass die grenzüberschreitenden Risikopositionen in den betroffenen Sektoren insbesondere bei den deutschen Instituten im Verhältnis zur Größe des österreichischen Markts bedeutend sind. Ohne gegenseitige Anerkennung könnte es sich für Bankengruppen als vorteilhaft erweisen, Kreditrisikopositionen von Tochtergesellschaften auf Zweigstellen oder auf Unternehmen derselben Gruppe zu übertragen, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, oder längerfristig sogar ausländische Tochtergesellschaften in Zweigstellen umzuwandeln. Die gegenseitige Anerkennung der österreichischen Maßnahme durch andere Mitgliedstaaten würde das Potenzial für eine solche Aufsichtsarbitrage beseitigen.

Neben makroprudenziellen oder systemischen Risiken in einem anderen Mitgliedstaat, die durch ausländische Zweigstellen und direkte grenzüberschreitende Kreditvergaben hervorgerufen werden, spielen über Tochtergesellschaften gehaltene Risikopositionen in Bezug auf grenzüberschreitende Effekte und gegenseitige Anerkennung eine noch größere Rolle. Der Grund besteht darin, dass Mutterinstitute faktisch verpflichtet sein können, für eine angemessene Kapitalausstattung ihrer Tochterunternehmen zu sorgen oder deren Verluste aufzufangen. Der österreichische sektorale Systemrisikopuffer ist zwar unmittelbar auf in Österreich niedergelassene Tochtergesellschaften ausländischer Bankengruppen anwendbar, es sollte jedoch auch sichergestellt werden, dass er auf konsolidierter Basis für Bankengruppen in ihrer Gesamtheit gilt. Wenn die makroprudenziellen Anforderungen des Aufnahmestaats eines Tochterunternehmens nicht auch vom Herkunftsstaat des Mutterinstituts auf konsolidierter Basis angewendet werden, kann es dazu kommen, dass aus Risikopositionen einer Tochtergesellschaft stammende Risiken in den Verlustabsorptionsanforderungen für die gesamte Bankengruppe nicht berücksichtigt werden. Die Anwendung makroprudenzieller Eigenkapitalanforderungen, die von Behörden anderer Mitgliedstaaten ebenfalls auf konsolidierter Basis für Institute aktiviert werden, trägt zur weiteren Begrenzung von Sickerverlusten und

Aufsichtsarbitrage bei. Dabei spielt es keine Rolle, ob die betreffenden Risikopositionen über Tochtergesellschaften oder Zweigstellen gehalten werden oder aus der direkten grenzüberschreitenden Kreditvergabe resultieren. Sie steigert auch die allgemeine Wirksamkeit makroprudenzieller Maßnahmen, indem sie sicherstellt, dass erhöhte Risiken nicht nur in dem Mitgliedstaat adressiert werden, der die makroprudenzielle Maßnahme eingeführt hat, sondern auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen Bankengruppen diesen erhöhten Risiken ausgesetzt sind. Darüber hinaus würde die gegenseitige Anerkennung der FMA-Maßnahme auf konsolidierter, teilkonsolidierter und Einzelbasis gleiche Wettbewerbsbedingungen fördern, da die Maßnahme für die österreichischen Banken bereits auf diesen Konsolidierungsebenen angewendet wird. Wenn der österreichische sektorale Systemrisikopuffer nicht auf konsolidierter Basis angewendet wird, könnte auch seine eventuelle Anpassung zu einem stumpfen Instrument werden, da die Kapitalanforderungen der Gruppe damit nicht sinken würden.

Der Weg zu gegenseitiger Anerkennung

Folgendes wird vorgeschlagen:

- **Die jeweiligen Behörden anerkennen die Maßnahme für alle Risikopositionen gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften aus dem Gewerbeimmobiliensektor (mit Ausnahme des Tiefbaus und gemeinnütziger Bauvereinigungen) mit Sitz in Österreich.** Die Behörden können die relevanten Risikopositionen nach Maßgabe der Codes F41 und F42 (F = Baugewerbe/Bau) und M68 (M = Grundstücks- und Wohnungswesen) der NACE-Klassifikation (NACE Rev. 2.1) ermitteln. Unter diesen Codes werden die Risikopositionen geführt, die dem sektoralen Systemrisikopuffer unterliegen, und möglicherweise einige weitere wie Risikopositionen gegenüber gemeinnützigen Bauvereinigungen.⁹ Für die betreffenden Risikopositionen sollte eine sektorale Systemrisikopufferquote gelten, die nach Berücksichtigung einer angemessenen Risikogewichtung ab dem 1. Juli 2026 auf 2 % und ab dem 1. Juli 2027 auf 3,5 % festgesetzt wird.
- **Die jeweiligen Behörden erkennen die Maßnahme gegenseitig in einer Form an, die sicherstellt, dass sie auf Einzelbasis, auf teilkonsolidierter und auf konsolidierter Basis unter Einbeziehung der Risikopositionen von Tochtergesellschaften gilt.** Auf diese Weise gilt dasselbe Niveau wie für dem sektoralen Systemrisikopuffer unterliegende österreichische Institute. Die Möglichkeit der gegenseitigen Anerkennung der Maßnahme auf Einzelbasis, teilkonsolidierter und konsolidierter Basis, einschließlich der über Tochterunternehmen eingegangenen Risikopositionen, ist in Artikel 134 CRD in Verbindung mit Artikel 133 Absatz 4 vorgesehen.
- **Gemäß Abschnitt 2 Nummer 2 Absatz 1 der Empfehlung ESRB/2015/2 können die jeweiligen Behörden Instituten mit unwesentlichen Risikopositionen eine Ausnahme gewähren.** Die institutsspezifische Wesentlichkeitsschwelle wird nachstehend aufgeführt. Wenn es keine Institute gibt, die wesentliche Risikopositionen gegenüber nichtfinanziellen Unternehmen aus dem Gewerbeimmobiliensektor in Österreich halten, können die jeweiligen Behörden von einer gegenseitigen Anerkennung der Maßnahme absehen. In

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

diesem Fall müssten sie sich verpflichten, die Wesentlichkeit solcher Risikopositionen zu überwachen und die Maßnahme anzuerkennen, wenn die nachstehend spezifizierte Wesentlichkeitsschwelle überschritten wird.

- **Wenn das Mutterunternehmen eines Instituts in einem anderen Mitgliedstaat seinen Sitz hat und dort einer makroprudenziellen Kapitalmaßnahme (z. B. einem allgemeinen Systemrisikopuffer) unterliegt, der womöglich einige oder alle adressierten Risikopositionen in Österreich abdeckt, dann sollte der anerkennende Staat sorgfältig prüfen, ob Risiken womöglich doppelt erfasst werden.** Wenn die nationale Maßnahme des anerkennenden Staats auf der höchsten Konsolidierungsebene auf das Mutterunternehmen angewendet wird, sollten die anerkennenden Behörden sorgfältig prüfen, ob sich die nationale Maßnahme und die gegenseitig anerkannte Maßnahme überschneiden, um die doppelte Erfassung von Risiken und nachteilige Auswirkungen auf das Funktionieren des EU-Binnenmarkts zu vermeiden.

Die anerkennenden Behörden sollten dem ESRB gemäß der Empfehlung D der Empfehlung ESRB/2015/2 wesentliche Änderungen bei der gegenseitigen Anerkennung der österreichischen Maßnahme anzeigen. Dies gilt insbesondere, wenn das jüngste Ersuchen der österreichischen FMA um gegenseitige Anerkennung zu einem Beschluss führt, der von dem zuvor dem ESRB angezeigten Beschluss abweicht. Wenn das jüngste Ersuchen den Beschluss über die gegenseitige Anerkennung der Maßnahme nicht ändert, ist keine weitere Anzeige erforderlich. Anzeigen sollten spätestens einen Monat nach Erlass der Gegenseitigkeitsregelung unter Verwendung der auf der Website des ESRB veröffentlichten Vorlagen erfolgen. Der ESRB veröffentlicht die Anzeigen auf seiner Website und gibt die nationalen Gegenseitigkeitsbeschlüsse damit der Öffentlichkeit bekannt. Die veröffentlichten Informationen enthalten alle Ausnahmen, die von den gegenseitig anerkennenden Mitgliedstaaten gewährt werden, sowie ihre Zusage, Sockerverluste zu überwachen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Etwaige Beschlüsse, eine Maßnahme nicht gegenseitig anzuerkennen, werden vom ESRB unter Abwägung von Kosten und Nutzen des Prozesses zur gegenseitigen Anerkennung in Bezug auf diese Maßnahme bewertet. Das Bewertungsteam erachtet einen Beschluss zur Ablehnung der gegenseitigen Anerkennung einer Maßnahme als „hinreichend erklärt“, wenn es zu dem Schluss gelangt, dass das Risiko durch eine bestehende Maßnahme bereits vollständig abgedeckt ist oder die folgenden Voraussetzungen beide erfüllt sind:

- Die Risikopositionen aller Kreditgeber des Mitgliedstaats liegen jeweils unterhalb der gemeinsamen maximalen institutsspezifischen Wesentlichkeitsschwelle.
- Die jeweilige Behörde überwacht die Risikopositionen der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Kreditinstitute auf jährlicher Basis und wird die österreichische Maßnahme anerkennen, wenn die gemeinsame maximale institutsspezifische Wesentlichkeitsschwelle überschritten wird.

In der Regel wird den jeweiligen Behörden empfohlen, gegenseitig anzuerkennende Maßnahmen innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der betreffenden Empfehlung des ESRB im Amtsblatt der Europäischen Union zu erlassen.¹⁰ Der Prozess der gegenseitigen Anerkennung des österreichischen sektoralen

¹⁰ Siehe Empfehlung C Absatz 3 der Empfehlung ESRB/2015/2.

Systemrisikopuffers dürfte unkompliziert sein, sodass die reguläre dreimonatige Umsetzungsfrist für die betreffenden Maßnahmen gelten sollte.

Die Wesentlichkeitsschwelle

Bei der Festsetzung der Wesentlichkeitsschwelle sollten die anerkennenden Behörden alle relevanten, dem adressierten makroprudenziellen Risiko unterliegenden Risikopositionen in Österreich berücksichtigen und bewerten, ob sie als unwesentlich angesehen werden können. Der anerkennende Mitgliedstaat sollte diese Wesentlichkeitsschwelle bei der Gewährung etwaiger Ausnahmen berücksichtigen. Ausgangspunkt aller behördlichen Maßnahmen sollte jedoch die vollständige gegenseitige Anerkennung sein. Die anerkennenden Behörden können je nach Umständen den empfohlenen Schwellenwert verwenden, für ihr Land niedrigere Schwellenwerte festlegen oder die Maßnahme ohne jede Wesentlichkeitsschwelle anerkennen.

Die österreichische FMA schlägt eine auf Institutsebene geltende maximale Wesentlichkeitsschwelle von 100 Mio. EUR vor, die bei der gegenseitigen Anerkennung der Maßnahme auf Institutsebene für Risikopositionen gegenüber Gewerbeimmobilienunternehmen in den NACE-Sektoren F41, F43 und M68 anzuwenden ist. Dieser Schwellenwert, der aktuell auch für die gegenseitige Anerkennung des derzeit geltenden sektoralen Systemrisikopuffers von 1 % gilt, wird unverändert beibehalten. Er entspricht ungefähr 0,1 % des relevanten Markts und ist damit niedriger als der typische Wert von 1 %, der üblicherweise als Ausgangswert verwendet wird. Die Gründe für den herabgesetzten Schwellenwert sind die enge Verflechtung des österreichischen und des deutschen Markts sowie die Tatsache, dass die österreichischen Risikopositionen deutscher Banken breit über die Banken verteilt sind. Der Schwellenwert sollte auf konsolidierter, teilkonsolidierter und Einzelbasis für alle relevanten Risikopositionen nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften in den genannten NACE-Sektoren gelten, mit Ausnahme gemeinnütziger Bauvereinigungen. Die Wesentlichkeit sollte auf teilkonsolidierter und konsolidierter Ebene beurteilt werden. Dabei sollten die Risikopositionen einbezogen werden, die über Tochtergesellschaften und Zweigstellen gehalten werden oder aus der direkten grenzüberschreitenden Kreditvergabe resultieren. Die Daten, anhand derer bestimmt wird, ob die relevanten Risikopositionen die Wesentlichkeitsschwelle überschreiten, gehen nicht unmittelbar aus den harmonisierten EU-weiten Meldebögen hervor (in diesen werden die Risikopositionen im Gewerbeimmobiliensektor gemeinsam mit anderen Risikopositionen unter denselben NACE-Codes geführt). Daher werden die Behörden aufgefordert, alle Risikopositionen gegenüber österreichischen Unternehmen der NACE-Codes F und M, die in den Meldebögen für die harmonisierte Finanzberichterstattung (FINREP) verfügbar sind, als erste Referenz zu berücksichtigen. Sollte dadurch der Schwellenwert für ein Institut überschritten werden, wird vorgeschlagen, alternative Datenquellen zu verwenden und/oder sich mit den Instituten, die über Risikopositionen oberhalb des ersten Referenzwerts verfügen, in Verbindung zu setzen, um zu entscheiden, ob die Maßnahme gegenseitig anerkannt werden sollte. Die Sickerverluste an den Nichtbankensektor werden als gering eingeschätzt, da 90 % der Kredite im Gewerbeimmobiliensektor von Banken vergeben werden und die Anleihemärkte bei der Finanzierung in Österreich eine relativ geringe Rolle spielen.

Vor diesem Hintergrund sei erneut darauf hingewiesen, dass der ESRB den anerkennenden Mitgliedstaaten nur einen unverbindlichen Richtwert für die von ihnen vorgeschlagenen Wesentlichkeitsschwellen vorgibt. In

Abschnitt 2 Nummer 2 Absatz 1 der Empfehlung ESRB/2015/2 wird klargestellt, dass die vom ESRB empfohlene Wesentlichkeitsschwelle einen Höchstwert darstellt. Bei der Kalibrierung des Schwellenwerts sollten die anerkennenden Mitgliedstaaten die vom ESRB festgelegten bewährten Verfahren einhalten. Im Handbuch des ESRB zur Operationalisierung der makroprudenziellen Maßnahmen im Bankensektor (ESRB Handbook on Operationalising Macroprudential Policy in the Banking Sector) werden drei Leitprinzipien zur Kalibrierung dieses Schwellenwerts dargelegt: i) Erfassung von Tätigkeiten, die für die Finanzstabilität in dem aktivierenden Mitgliedstaat relevant sind; ii) Minimierung des Potenzials für regulatorische Fragmentierung; und iii) Vermeidung hoher Umsetzungskosten für den anerkennenden Mitgliedstaat, wenn die Risikopositionen vernachlässigbar sind. Gemäß dem Handbuch des ESRB sollte der vorgeschlagene Ausgangswert für die Kalibrierung einer Wesentlichkeitsschwelle auf Erfahrungen aus der Vergangenheit beruhen, und die Wahl der endgültigen Wesentlichkeitsschwelle sollte im Einklang mit den Leitprinzipien gut begründet werden.

Schlussfolgerung

Das Bewertungsteam ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Erhöhung des sektoralen Systemrisikopuffers geeignet ist, die erkannten Risiken zu adressieren. Sie zieht keine unverhältnismäßigen nachteiligen Auswirkungen auf die Finanzstabilität in Österreich oder der EU nach sich. Es ist nicht zu erwarten, dass die Erhöhung des sektoralen Systemrisikopuffers ein Hindernis für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts bilden oder schaffen wird. Der Schwerpunkt liegt auf Risikopositionen von Finanzinstituten mit Bezug auf den österreichischen Gewerbeimmobiliensektor, und der Puffer zielt nicht auf Risiken ab, die durch Artikel 130 oder 131 CRD abgedeckt werden könnten. Auch die kombinierten Quoten des A-SRI-Puffers, des Systemrisikopuffers und des sektoralen Systemrisikopuffers werden als angemessen bewertet.

Ferner ist das Bewertungsteam der Ansicht, dass aufgrund erheblicher grenzüberschreitender Risikopositionen des österreichischen Gewerbeimmobiliensektors die gegenseitige Anerkennung des erhöhten sektoralen Systemrisikopuffers empfohlen werden sollte. Die gegenseitige Anerkennung sollte sich auf die gleichen Risikopositionen erstrecken wie der österreichische sektorale Systemrisikopuffer, und auf allen relevanten Konsolidierungsebenen sollte eine Wesentlichkeitsschwelle von 100 Mio. EUR zur Anwendung kommen.

Im Rahmen zur gegenseitigen Anerkennung sind alle spezifischen Maßnahmen, die der ESRB zur gegenseitigen Anerkennung empfiehlt, in der Empfehlung C Absatz 1 der Empfehlung ESRB/2015/2 aufgeführt. Weitere Einzelheiten – z. B. eine Beschreibung der zur gegenseitigen Anerkennung empfohlenen Maßnahme, ihre Modalitäten und die Wesentlichkeitsschwelle – finden sich im Anhang der Empfehlung. Der ESRB hat eine Empfehlung zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 erlassen, um den Änderungen des sektoralen Systemrisikopuffers in Österreich Rechnung zu tragen.

Die Empfehlung ESRB/2026/X wird im Amtsblatt der EU veröffentlicht und in alle Amtssprachen der EU übersetzt. Somit werden die anerkennenden Behörden bei der gegenseitigen Anerkennung von Maßnahmen auf die Empfehlung ESRB/2015/2 in der durch die Empfehlung ESRB/2026/X geänderten Fassung verweisen können. Der ESRB wird auch eine konsolidierte Fassung der Empfehlung ESRB/2015/2 veröffentlichen, d. h. die ursprüngliche

Fassung der Empfehlung ESRB/2015/2 mit Änderungen, einschließlich derjenigen, die durch die Empfehlung ESRB/2026/X eingeführt werden.